

Positiver Abfallartenkatalog (AVV) für die Deponie Mihla

Zuordnung von Abfallschlüsselnummern gem. Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV zur
Gebührensatzung des AZV (Stand 01.01.2019)

AVV –Code	Abfallbezeichnung	Beschränkt auf	Ablagerungs- bedingungen
-----------	-------------------	----------------	-----------------------------

Kategorie 1 (gefährliche Abfälle) = 93,51 € / t

17 06 05* K	asbesthaltige Baustoffe (Kleinanlieferer) Keine gewerblichen Anlieferungen	Nur bis 2t/ Jahr aus privaten Haushalten	K
--------------------	--	---	---

Kategorie 2 (Deponieklasse 1) = 51,96 € / t

10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	Braunkohle/ Holzkohlenasche /Schlacken u. Asche aus Dampferzeugern ohne Schmelzkammergranulat o. Grobasche	E
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung		E
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	Aus Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips	V, E
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	Putzereisandrückst., Strahlsand / Strahlmittel- rückstände o. schädliche Verunreinigung	E
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161101 fallen		E
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen		E
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		E
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen		E
19 08 02	Sandfangrückstände		E
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	Abfisch-Mäh-u. Rechengut	E
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze		E
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)		B, E
20 03 03	Straßenkehricht		E
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	Rückstände aus Siel-, Kanalisation- u. Gullyreinigung	V, E
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen		E
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen		E

Kategorie 3 (pflanzliche Grünabfälle aus dem Gewerbebereich) = 51,96 € / t Mihla / Buchenau

20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	Kompostierbare Abfälle	E
----------	------------------------------	------------------------	---

Kategorie 4 (homogene Abfälle) = 33,00 € / t

.....H	Vergabe ausschließlich durch ÖrE entsprechend dem AVV – Code		B,V,E
--------	--	--	-------

Kategorie 5 (Bauschutt, Erdstoffe bis DK 1) = 51,96 € / t

17 01 01	Beton	Bauschutt (nicht Baustellen abfälle), Straßenaufbruch	B
17 01 02	Ziegel	Bauschutt (nicht Baustellen abfälle)	B
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik		B
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		B
17 02 02	Glas	Bau- und Abbruchabfälle	B
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		E *
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		B
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt		E
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt		E
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		B, E
20 01 02	Glas	Siedlungsabfälle (Haushalt)	B
20 02 02	Boden und Steine	Siedlungsabfälle (Haushalt)	B

- **Mindestens jedoch 10,00 € pro Anlieferung.**
- **Die Anlieferung von Kleinmengen (bis 2t) erfolgt selbständig, in durch das Deponiepersonal zugewiesenen Container**

Ablagerungsbedingungen:

Die Verwertung von Abfällen hat gemäß § 5 KrW-/AbfG Vorrang vor der Beseitigung. Die Ablagerung ist zulässig, wenn Abfälle nachweislich nicht verwertbar sind bzw. wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeiten fehlen. Der Vorrang der Verwertung gemäß § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG vor der Beseitigung kann weiterhin im Einzelfall aus Gründen der Umweltverträglichkeit entfallen. Eine durchgängig vollständige gesonderte Kennzeichnung dieser Abfallarten erfolgt nicht.

B Deponieersatzbaustoffe Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub und ähnliche Abfälle dürfen auf Hausmülldeponien nur angenommen, gelagert und eingebaut werden, wenn dies nachweislich aus Gründen der Betriebsführung erforderlich ist und für diesen Zweck nicht ausreichend mineralische Abfälle, die auf Grund ihrer Zusammensetzung und der Ablagerungszulassung auf Deponien zu entsorgen sind, zur Verfügung stehen (DepV §14).

V Schlämme sind zur Einhaltung der geforderten Festigkeitskennwerte vorzubehandeln.

E Der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, hat vor der ersten Anlieferung die „**Grundlegende Charakterisierung gemäß § 8 DepV, Abs. 1 vom 01.12.2011**“ rechtzeitig dem Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis - Stadt Eisenach (AZV) zur Bewertung, auf Einhaltung der zuordnungswerte für die Deponieklasse DK1 (Anhang 3 Nummer 2 der DepV) vor zulegen. Der AZV stellt dafür entsprechendes Formblatt zur Verfügung.

Darüber hinaus hat der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler die abzulagernden Abfälle, alle angefangene 1.000 t, mindestens aber jährlich zu beproben § 8 (3) DepV und dem AZV zur Prüfung auf Einhaltung der Schlüsselparameter vorzulegen.

* Zusätzlich zur Ablagerungsbedingung „E“ ist Benzo(a)pyren zu untersuchen (bei Überschreitung von 50 mg/kg ist der Abfall als gefährlicher einzustufen und darf nicht auf der Deponie abgelagert werden).

K Gefährlicher Abfälle aus privat Haushalten, **unter 2000 kg** pro Jahr, sind von der Nachweispflicht ausgenommen NachwV §2 Abs(2). Sie müssen in Big Bags angeliefert und selbstständig in durch das Deponiepersonal zugewiesenen Container entsorgt werden.